

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 23 (1839)

1 (1.1.1839)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-796803](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-796803)

Oldenburgische Blätter.

№ 1. Dienstag, den 1. Januar. 1839.

Ueber die Praxis bey der Beurtheilung eines Diebstahls, welcher das Eigenthum mehrerer Personen verletzt hat.

Wenn gleich bey einem Diebstahle, so oft der Werth des Entwendeten dessen Character bestimmt, gewöhnlich nur der zusammengesetzte Werth aller gestohlenen Sachen über das Strafmaß entscheidet, so ist, wenigstens bey einigen Gerichten, zuweilen doch auch der Umstand von entscheidendem Gewicht, daß die Entwendung zugleich das Eigenthum mehrerer Personen beeinträchtigt hat. In einem solchen Falle nimmt man nämlich so viele einzelne strafbare Handlungen an, als Personen durch die Entwendung in ihrem Eigenthum angegriffen worden sind, und muß demnach oft eine ungleich geringere Strafe erkennen, als wenn nur Ein Bestohlene da wäre, obgleich jener Umstand, sollte er überall für die Strafbarkeit der Handlung erheblich seyn, nach Art. 98. 2. des St. G. B. im Gegentheile die Strafe erhöhen müßte.

Dieses Verfahren stützt sich auf die Praxis, und für diese wird der Art. 114. des St. G. B. angeführt; allein wie es scheint und hier zu zeigen versucht werden soll, lassen sich gegen die rechtliche Begründung desselben hier wie dort nicht unerhebliche Zweifel aufwerfen.

Die Praxis, deren ich zuerst erwähne, soll hier nicht ganz bestritten werden, da al-

lein deren in einzelnen Fällen sich Kundgebende und daher bis zu einem gewissen Grade nicht zu läugnende Existenz diese Worte hervorruft, aber als eine durchgreifende, welche in allen Fällen, wo sie ihrem Principe gemäß hätte Anwendung finden müssen, wirklich befolgt worden ist, darf sie eben so wenig anerkannt werden. Davon wird anscheinend schon die Erinnerung überzeugen, daß sonst bey den täglich vorkommenden Diebstählen gegen mehrere Mitglieder einer Familie, immer eine gewiß doch oft unterbliebene und kaum ausführbare Untersuchung hätte eintreten müssen, welche der entwendeten Gegenstände Eigenthum des Mannes gewesen, welche der Frau oder auch wohl den Kindern gehört hätten. Wenn z. B. Einer Familie mehrere Bleichstücke im Gesamtwerthe von mehr als 5 Thalern entwendet worden sind, wird trotz jener Praxis wohl kein Gericht Bedenken getragen haben, einen solchen Diebstahl sofort als Verbrechen zu beurtheilen. Dennoch hätte unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Erwerbs solcher Gegenstände — namentlich wo die Gewinnung der Leinwand einen Erwerbszweig der Familie bildet, noch in Gewisheit gesetzt wer-



den müssen, ob hier nicht außer den Gütern der Frau auch die Errungenschaftsmasse bestohlen, oder gar schon ein Theil des Entwendeten von dem Manne und ein anderer von der Frau in die Ehe gebracht worden sey, in diesem Falle aber — nach dem Principe der Praxis — nur dann eine Criminalstrafe erkannt werden können, wenn selbst der Eigenthums-Antheil eines Ehegatten den Werth von 5 Thalern erreicht hatte. Denn wie auch das Gericht von dem Wesen der particular-rechtlichen ehelichen Güterverhältnisse urtheilen mochte, nie durfte es doch streng juristisch sagen, daß immer nur Einer bestohlen seyn könne, indem selbst bey der materiellen Gütergemeinschaft die Unterstellung einer moralischen Person nicht zu vertheidigen ist und auch nur von wenigen Juristen unbedingt gebilligt wird.

Ist bisher jenes Verfahren besonders als ein Ergebnis der Praxis bezeichnet worden, so ist damit auch schon gesagt, daß es für dasselbe wenigstens ein unzweydeutiges, ausdrückliches Gesetz nicht gebe. Der Art. 114. des St. G. B. soll indeß doch darin Anwendung finden, kann aber anscheinend schon auf folgenden Gründen dafür überall nicht angeführt werden.

Dieser Artikel spricht nur von dem Falle, wenn ein Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen hat, oder ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden ist. Derselbe entscheidet hier also schon deshalb nicht unbedingt, weil auch eine jede Wiederholung mehrere der Zeit nach getrennte Handlungen voraussetzt, bey einem Diebstahl aber oft in demselben Augenblicke durch einen und denselben Diebesgriff das Eigen-

thum mehrerer Personen angegriffen wird, z. B. in der Entwendung eines Geldbeutels, welcher die Baarschaft verschiedener Personen enthält. Allein wenn auch eine solche absolute Gleichzeitigkeit mehrerer Rechtsverletzungen fehlt, wird deshalb nicht schon in jedem Falle ein wiederholtes Verbrechen anzunehmen seyn. Das Gesetz, welches einmal eine Zeiteintheilung macht, muß nothwendig die Einheit oder die Verschiedenheit der Zeit, in welcher mehrere Rechtsverletzungen Statt gefunden haben, nach dem Zusammenhange der einzelnen ungeseligen Handlungen beurtheilen, weil man auf andere Weise zu einem festen und zugleich den zu bestimmenden Verhältnissen entsprechenden Begriffe der Wiederholung nicht gelangen möchte. Eine absolute Theilung der Zeit hat auch das St. G. B. gewiß nicht beabsichtigt, denn wenn z. B. derselben Person in der nämlichen Nacht und aus demselben Hause verschiedene Sachen entwendet sind, so findet doch, obgleich diese nur einzeln successiv aufgenommen und von dem Diebe eingesteckt wurden und deshalb eigentlich mehrere einzelne an sich vollendete Diebstähle vorliegen werden, weder der juristische Sprachgebrauch, noch der gemeine, hierin eine Mehrheit wiederholter Verbrechen, für den Begriff der Wiederholung, welcher hier zunächst entscheiden muß, ist es aber an sich unerheblich, ob das Eigenthum einer Person oder mehrerer bestohlen worden ist.

Es dürften ferner die Bestimmungen des St. G. B. wegen des Zusammenflusses mehrerer Verbrechen deshalb die Praxis nicht unterstützen, weil der Diebstahl kein Verbrechen an der Person ist. Denn jedenfalls könnte hier doch nur der Eingang des Art. 114. angezogen werden: »Ist ein und dasselbe Verbrechen von verschiedenen Perso-

nen — wiederholt worden zc. — « Dabey läßt sich aber gar nicht einmal an den Diebstahl denken, indem unter den Verbrechen an verschiedenen Personen nur die Verletzungen der Persönlichkeit verschiedener Individuen gemeint seyn kann. Dies bezeugt der Inhalt der Capitel des St. G. B.: »Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an den Personen,« und: »Von Vergehen an der Person,« wo allenthalben nur die bezeichneten Verbrechen zusammengestellt sind. cf. Anm. z. Baier. St. G. B. Bd. 1. Einl. §. 19. Es ist dies eben auch deshalb anzunehmen, weil unser St. G. B. in jedem Verbrechen besonders eine Rechtsverletzung erblickt — cf. Art. 5., folglich da nur einer Person, einer physischen oder moralischen, Rechte beygelegt werden können, um so mehr zuletzt jedes Verbrechen eine bestimmte Person beeinträchtigen muß, und es doch sonderbar wäre, wenn dennoch der Art. 114. von Verbrechen an der Person oder an Gegenständen redet, zu den ersteren auch den Diebstahl zu zählen, obgleich dieser die Person nur indirect verlegt.

Dieser Ansicht widersprechen die citirten »Anmerkungen« nun im Bd. 2. S. 113, wo gesagt wird, daß wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Personen oder Gegenständen mehrere Diebstähle begangen habe, nur der Art. 114. (109. des Baier. St. G. B.) in Anwendung zu bringen sey. Denn hiernach wäre es freylich niemals ein fortgesetztes Verbrechen, wenn in mehreren Diebstählen das Eigenthum verschiedener Personen entwandt ist; es könnten demzufolge, sobald z. B. das Eigenthum eines Haufens Getraide in der Zeit successiv auf mehrere Personen übergegangen ist, während welcher ein Uebelthäter deren unter sonst glei-

chen Verhältnissen mehrere Diebstähle begangen hat, die hierdurch einzeln entwendeten Werthe nicht zusammengezählt werden. — Ob nun die Verfasser der »Anmerkungen« dort nur nicht scharf genug sich ausgedrückt haben, entweder irrthümlich oder indem sie vielleicht an einen Diebstahl solcher Mobilien dachten, welche eine Person mit sich führt — an den Asmus des Wandsbecker Boten, — ist hier nicht von großer Bedeutung. Denn auch die »Anmerkungen« legen an andern Orten z. B. Bd. 1. S. 260 unter 2. gar kein Gewicht darauf, ob mehrere Entwendungen an dem Eigenthum Einer Person oder mehrerer verübt sind, sondern nur darauf, ob die mehreren Diebstähle an sich verschiedener Art sind. Dort ist außerdem ausdrücklich gesagt, daß selbst mehrere gegen dieselbe Person verübte verschiedene Diebstähle nicht als ein fortgesetztes Verbrechen anzusehen sind, sondern als ein wiederholtes, also nicht weniger bestimmt, daß bey der Anwendung des Art. 114. der Diebstahl nicht zu den Verbrechen an der Person zu rechnen sey.

Daß es nach dem St. G. B. Art. 115. nicht dasselbe seyn soll, ob mehrere Entwendungen an demselben Gegenstande begangen sind, oder an verschiedenen, rechtfertigt vielleicht auch schon die Bemerkung, daß selbst die mehreren Diebstähle an demselben Gegenstande doch immer mehr oder weniger nur die Folge eines und desselben verbrecherischen Vorsazes seyn werden, dies Merkmal aber auch sonst als das vorzüglichere für den Begriff des fortgesetzten Verbrechens angesehen wird. Dagegen würde es anscheinend nicht schwer seyn, die angefochtene Praxis in ihrem Princip insbesondere auch als eine an sich von der Vernunft keineswegs gebotene darzustellen; es wird jedoch dafür schon ein Bey-

spiel genügen, in welchem zugleich die Wichtigkeit der hier berührten Frage wegen der gesetzlichen Beschränkung des richterlichen Ermessens in der Strafbestimmung hervortritt. Wenn 15 Thaler gestohlen sind, welche als peculium adventitium zu gleichen Theilen 4 Haussohnen gehören und deshalb 4 Diebstähle angenommen werden, so kann nach Art. 389. und 114., abgesehen davon, daß nach Art. 102. N. B. möglicherweise eine Gefängnißstrafe von nur 12 Tagen erkannt werden könnte, höchstens nur ein 4monatliches Gefängniß eintreten, während wenn darin nur eine Entwendung zu finden ist, die Strafe niemals geringer seyn kann, als 1 Jahr Arbeitshaus (in Wechta!).

Sollte nun hiernach dem fraglichen Ver-

fahren, wie es mir scheint, in der That weder eine constante Praxis das Wort reden, noch auch nur die Analogie der angezogenen Gesetze, so ist dasselbe nicht zu rechtfertigen, weil die Gerichte verpflichtet sind, nicht nach einzelnen Entscheidungen, nach Beyspielen, zu urtheilen, ohne Rücksicht darauf, wo diese vorgekommen sind, sondern nach dem Gesetze, nirgends aber in den Artikeln des St. G. B., welche bey dem Diebstahl das Strafmaß nach dem Werth des Entwendeten bestimmen, gesagt ist, daß die Mehrheit der Bestohlenen die Strafbarkeit des Diebes ändere, und man daher nur der gesetzlichen Regel folgen darf:

»Lege non discernente, nec nostrum est discernere.« S. G. B. — U.

Fernere Erfahrungen über den Ertrag des schwedischen Rockens.

Dem in N^o 48. dies. Bl. von 1837. gegebenen Versprechen gemäß fügt Einsender den in N^o 21. v. 1838. abgedruckten Erfahrungen auch folgende, aus N^o 83. des Hann. Magazins v. 1838. entnommene, noch bey.

3.

Um die mehrfach zur Sprache gekommene Behauptung, daß die schon seit mehreren Jahren in der Gegend von Uchte, Nienburg und in andern Orten unter der Benennung »schwedischer Rocken« gebauete Getreideart wirklich aus Schweden herstamme, auch ergiebiger sey, als der hiesige, gründlich auszumitteln, entschloß ich mich im v. J. unmittelbar aus Schweden Rocken zur Saat kommen zu lassen.

Auf meinen desfalls ertheilten Auftrag erhielt ich aus Stockholm wörtlich folgende

Nachricht von meinem sehr zuverlässigen Correspondenten: »Hier gebraucht man zum Säen in der Regel finnischen Rocken, der unter dem Namen von »Wasarocken« bekannt ist und hier im Junius und Julius gewöhnlich ankommt.«

Diesemnach ließ ich mir 3 Tonnen Wasarockens im August v. J. kommen.

Dieser Rocken hatte kleinere, aber etwas längere Körner als der hiesige, war blasser von Farbe und hatte etwas Geruch durch mehrwöchiges Lagern im Schiffsraume erhalten. Er war von der Erndte von 1836., da ich den von 1837. viel zu spät erhalten haben würde.

Es wurde mir eine dünne Aussaat empfohlen, die sich auch schon durch die mehre-

ren Körner, da diese nur klein waren, als zweckmäßig ergab.

Um vergleichende Versuche anzustellen, wurden zwey Drittel von jenem Rocken auf folgende Felder gesäet:

1) am 7. Sept. $2\frac{1}{2}$ Himten auf 2 Morgen in 2 Stücken belegen, zwischen welchen 1 Stück an demselben Tage mit $2\frac{1}{2}$ Himten gewöhnlichem Rocken besäet wurde.

Dieses Land war von steriler sandiger Beschaffenheit, hatte ungedüngt eine Erndte von Menghafer geliefert, und war zu jener Rockensaet mit 24 kleinen Fudern auf jeden Morgen Heidschnucken-Stalldünger (meistens aus eingestreueten Heideplaggen bestehend) gedüngt worden.

Auf allen drey Stücken lief der Rocken gut auf, auf der etwas erhöhten Mitte jedes Stück mit Hafer, der bey dem Einern dten ausgefallen war, untermischt.

Das Land liegt hoch, und ist den Winden sehr ausgesetzt, da es keinen Schutz in der Nähe hat.

Der schwedische Rocken unterschied sich durch seine mehr aufrecht stehenden Blätter und seine dunklere Farbe.

Im Frühjahr d. J. fand sich, daß der Rocken auf jenen 3 Stücken zwar allgemein von der verderblichen Kälte gelitten hatte, jedoch der schwedische viel mehr, als der hiesige und besonders an den Seiten der Felder, so daß diese als zu Grunde gerichtet angesehen und umgesäet werden mußten.

In der Mitte der Stücke, da, wo der schwedische Rocken von dem aufgewachsenen, nachher aber erfrorenen Hafer Schutz gehabt hatte, blieb er, als gut erhalten, in einer Breite von 8 Fuß stehen.

Das mittlere, mit dem hiesigen Rocken

besäete Stück hatte sich viel besser gehalten, und wurde deshalb nicht umgesäet.

2) Am 6. Octbr. v. J. wurden auf 1 Morgen $1\frac{1}{2}$ Himten Wasarocken und daneben an demselben Tage etwas mehr hiesiger auf gleicher Fläche gesäet.

Das Land hatte mehrere Jahre Dreifsch gelegen, war im Sommer gestreckt (d. h. eine Furche um die andere flach umgepflügt) und dann mittelst Hürdeschlags mäßig gedüngt worden. Der Grund und Boden ist sandig und wenig fruchtbar.

Das Stück, worauf der schwedische oder Wasarocken gesäet worden war, liegt dem Ostwinde besonders ausgesetzt. Der hiesige Rocken lieferte eine doppelt günstigere Erndte als der schwedische, indem dieser viel mehr durch den Wind und Frost gelitten hatte.

3) Am 8. Septbr. v. J. wurden auf 6 Stücken, die zusammen ungefähr $2\frac{1}{2}$ Morgen groß sind, 4 Himten schwedischer Rocken und auf 3 dazwischen liegenden Stücken, 3 Morgen groß, 6 Himten hiesiger Rocken gesäet.

Dieses sämtliche Land liegt etwas tiefer und ist fruchtbarer Sandboden, als die oben unter 1. und 2. genannten Stücke, auch wird dasselbe nach Westen durch ein hohes Holz geschützt.

Es war im Jahre vorher mit Rocken besäet gewesen, welcher mit Stalldünger von Rindvieh gedüngt worden war.

Hier zeichnete sich der Wasarocken durch viel beträchtlichere Länge gegen den hiesigen aus, indem derselbe vor der Blüthe zum Theil $7\frac{1}{2}$ Fuß, dieser dagegen nur $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch war.

Die Aehren des Wasarockens sind länger und enthalten die Körner in vollzähligeren Reihen als die des hiesigen Rockens, welcher



dazwischen und daneben gewachsen ist, auch sind verhältnißmäßig etwas mehr Garben geerntet worden.

Das Resultat des Ausdreschens mitzutheilen bin ich noch nicht im Stande, da die verspätete Erndte und die zubereitenden Feldarbeiten es noch nicht haben zulassen wollen, daß der Ausdresch vorgenommen werden konnte.

Vermuthlich wird der Wasarocken im Vergleich mit dem dazwischen gesäeten hiesigen, einen höheren Ertrag von 1 bis 2 Körnern, d. h. das 7. bis 8. Korn liefern, wenn nach den mehr geernteten Garben gerechnet wird. Die besäeten Flächen hatten von dem so zerstörenden Froste im vorigen Winter gleichmäßig gelitten.

Diese Mittheilungen wollte ich bis nach dem Ausdresche nicht aufhalten, da der Wasarocken früh gesäet werden muß, folglich jene für die Saatzeit später zwecklos gewesen wären.

Nach meiner, jedoch nur einjährigen, Erfahrung liefert der Wasarocken nur dann ein günstiges Resultat, wenn er auf nicht zu dürftigem Sandboden, der den Winden nicht zu sehr ausgesetzt ist, gesäet wird.

Doch kann eine andere Witterung, als

die sehr zerstörende des vorigen Winters, vielleicht auch ein anderes Ergebnis veranlassen, da dieses sich durch so manche Veranlassung ändert, die sich nicht vorher bestimmen läßt.

Die Erfahrung, daß ein Wechsel des Saatkorns merkwürdige Resultate giebt, habe ich am auffallendsten im Amte Bodenteich gemacht. Man unterscheidet in der dortigen Gegend den Rocken in zwei Gattungen, den langen und kurzen. Zu ersterem wird das Saatkorn aus der Gegend von Lüchow, wo viel üppigeres Getraide auf dem auch viel fruchtbareren Boden wächst, geholt, und in der Regel etwas später als der gewöhnliche s. g. kurze Rocken, jedoch auf gedüngtes Land gesäet. Dieser Rocken wächst im ersten und zweiten, auch noch im dritten Jahre resp. 1½ bis 2½ Fuß länger als der s. g. kurze, wird diesem aber nach etwa 3 Jahren wiederum an Größe gleich.

Der Wechsel der Saatfrucht aus einer Gegend in die andere, scheint noch nicht die Berücksichtigung erhalten zu haben, die derselbe in mehrerer Beziehung verdient.

Harpstedt, Ende August 1838.

J. Lüning.

In welchem Alter liefern die zum Schlachten bestimmten Kälber ein für die Gesundheit der Menschen weniger nachtheiliges Fleisch?

Diese Frage legte der Vicepräsident von Conta in Weimar, in Auftrag der Großherzogl. Landesdirection daselbst, dem dortigen Landwirthsch. Vereine vor und bemerkte dabey, daß man auf das Gutachten des Vereins eine polizeyliche Vorschrift gründen wolle,

indem sich durch mehrfache Erfahrungen gezeigt habe, daß zu junges Kalbfleisch nur eine ungesunde Nahrung gewähre.

Aus der hierüber Statt gefundenen Discussion und Berathung ging Folgendes hervor:



Um die Viehzüchter, besonders die kleineren, nicht allzusehr durch eine diesfällige polizeyliche Vorschrift zu drücken, werde es genügen, wenn man im Allgemeinen bestimme, daß künftig kein Kalb, bevor es nicht wenigstens vierzehn Tage alt geworden, geschlachtet, oder zu diesem Zwecke an den Fleischer verkauft werden dürfe, weil erst in diesem Alter das Fleisch einige Consistenz und Vollkommenheit erhalte. Einige Controle hierüber werde sich aber auf keine andere Weise feststellen lassen, als daß von den Ortsvorstehern Geburtslisten geführt und sich hierauf gründende Certificate oder Atteste ausgestellt würden. Denn das Kalb bringe schon bey der Geburt 4 Zähne mit auf die Welt, verliere in der Regel schon nach 7 bis 9 Tagen die Nabelschnur, wenn sie nicht früher schon mit Gewalt losgerissen oder losgestoßen worden sey, und erhalte erst im dritten Monate die gewöhnlichen acht Vorderzähne im Unterkiefer, wovon gegen das Ende des ersten Jahres die zwey mittleren wieder ausfielen, dafür aber in 14 Tagen zwey andere an ihre Stelle kämen.

In sechszehn Monaten ungefähr fielen die beyden nächstfolgenden aus und im drit-

ten, ja bisweilen erst im vierten Jahre verliere endlich das schon völlig mannbar gewordene Thier die vier übrig gebliebenen Vorderzähne, welche durch neue ersetzt würden. Das Gewicht gebe auch kein sicheres Zeichen des Alters an, weil ein Kalb von einer gewöhnlichen kleinen Landkuh oft erst in 14 Tagen ungefähr 70 Pfund wiege, während ein Kalb von einer größern Rindviehrace oft schon in einem Alter von 5 bis 6 Tagen 50 ja 60 Pfund und darüber im ausgeschlachteten Zustande schwer sey.

Um indessen das Alter der Kälber doch einigermaßen erkennen und bestimmen zu können, untersuchten doch die Metzger gewöhnlich die Nabel der Kälber bey dem Einkauf und beurtheilten das Alter der Kälber nach folgenden Zeichen:

- 1) Wenn die Nabelschnur noch vorhanden, sey das Kalb nicht über 7 bis 9 Tage alt.
- 2) Wenn die Nabelschnur von selbst sich abgelöst habe, sey das Kalb über 7 bis 9 Tage alt, und dann desto älter, je dünner und zusammengezogener sich der Nabel bey dem Anfühlen zeige.

(Aus dem Universalblatt für gesammte Land- und Hauswirthschaft. 1837.)

Ein in der Anwendung leichtes Mittel, das Zufrieren der Spritzen zu verhüten

ist bey 10 Grad Kälte und empfindlichen Luftzügen heute hier versucht und als völlig wirksam erkannt. Etwa $\frac{1}{5}$ Maß Spiritus, den man im Spritzenhause selbst aufbewahren kann, schütte man in den wasserfreyen Spritzenkessel, zünde ihn an, lasse ihn ausbrennen und gebrauche dann die Spritze wie

gewöhnlich, sie wird nicht zufrieren, so lange sie fortwährend im Gebrauche ist. Ein einfacheres Erwärmungsmittel als dieses möchte schwerlich auszufinden seyn, denn wenn man auch im Allgemeinen eher Wasser als Spiritus zur Hand haben kann, so ist doch warmes Wasser sehr oft nicht leicht oder erst

mit großem Zeitverluste zu erhalten, während der, beym Abholen der Spritze aus dem Aufbewahrungsorte, in dieselbe gegossen und während des Herschaffens nach dem Feuer, darin brennende Spiritus die mehr als erforderliche Wärme erzeugt und namentlich verhütet, daß die Ventile, welche die Temperatur der Atmosphäre annehmen, nicht beym Einschütten des ersten Eimers Wasser zufrieren.

(Aus dem Hannov. Magaz. 1838. N^o 21.)

Gegen dieses Mittel erregt ein Hr. Lohmann in Goslar in N^o 57. des Hann. Magazins von 1838. die Bedenklichkeit, daß der Spiritus nicht überall zu haben, theuer und was das Wichtigste, so leicht entzündbar sey, daß in der tumultuarischen Eile, womit die Spritzen beym Ausbruch des Feuers geholt zu werden pflegen, dadurch neues Unglück entstehen könne. Er rath daher mit Kochsalz gesättigtes Wasser, oder noch besser die Mutterlauge der Salinen zum Löschen anzuwenden, welche nicht friere und zugleich das Feuer viel besser lösche als reines Was-

ser, weshalb er sich auf die großen Dienste beruft, welche die Halloren in Halle auch mit ihrer Soole bey Feuersbrünsten leisten.

Glausthal, den 20. Febr. 1838.

Ramdohr.

In N^o 59. des Hann. Magazins führt derselbe noch an, daß nach dem Journal für pract. Chemie Bd. 13. S. 4. Einer von

Witthalm in Grätz auf eine von ihm erfundene Feuerlöschmasse ein Privilegium erhalten habe, die nach ihrer Mischung der Salzsoole fast gleich sey, bis 18 Grad Kälte nicht friere und zugleich als Anstrich das Holz gegen den Angriff des Feuers sichere.

Zusatz des Herausgeb.

N o t i z.

Man hat oft vergebliche Versuche gemacht, die feinen, seidenartigen Fasern des Wollgrases (*Eriophorum vaginatum*, *E. latifolium*, *E. augustifolium* und *E. gra-*

cile) zu benutzen. Nach Barrows »Besuch auf der Insel Island im Sommer 1834.« machen die Landesbewohner Dachte für ihre Lampen daraus.

Eingegangene Beiträge: Ueber die Mäßigkeits-Bereine (aus einem Briefe). — Einige Ideen zur Verminderung schädlicher Dünste, besonders an schwülen Sommertagen. — Bitte, die Anlegung von Spargelbeeten betr. — Die Sommer-Stallfütterung des Hausaltviehs. — Bemerkung, die Chaussee nach Jever betr. — Sollte es kein Mittel geben, dem unchristlichen und gefährlichen Neujahreschießen zu wehren?

